



## Mittelschulen und Berufsbildung

### ► Lehraufsicht

Rosentalstrasse 17, Postfach 25  
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 88 29  
E-Mail: lehraufsicht@bs.ch  
[www.bs.ch/lehraufsicht](http://www.bs.ch/lehraufsicht)

Lehraufsicht Basel-Stadt  
Rosentalstrasse 17  
Postfach 25  
4005 Basel

### Gesuch um Nachteilsausgleich

- Während der Berufsfachschule**  
*Für ausserkantonalen Schulbesuch*
- \*Teilprüfung im Jahr \_\_\_\_\_**

- Während des ÜK**

- \*Abschlussprüfung im Jahr \_\_\_\_\_**

**\*Das Gesuch für eine Teilprüfung bzw. Abschlussprüfung ist bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres mit der Prüfungsanmeldung einzureichen.**

---

<b>Gesuchstellerin</b>	Name, Vorname	_____
<b>Gesuchsteller</b>	Geburtsdatum	_____
	Strasse, Nr.	_____
	PLZ, Ort	_____
	Telefon / E-Mail	_____
	Lehrbetrieb	_____
	Beruf / Branche	_____
<b>Ich absolviere die Lehre mit Berufsmaturität</b>		<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>

---

**Einzureichende Unterlagen** **Zwingend beizulegen ist das Attest der Fachstelle Förderung und Integration oder der Invalidenversicherung**  
Benötigen Sie ein Attest, wenden Sie sich bitte an  
**Fachstelle Förderung und Integration**, Rosentalstrasse 17, 4058 Basel  
Tel. 061 267 68 71, [nachteilsausgleich@bs.ch](mailto:nachteilsausgleich@bs.ch)

Legen Sie bitte einen allfälligen Nachteilsausgleich aus der Berufsfachschule, wie auch allfällige Bestätigungen von Stützkursen und/oder Fördermassnahmen legen Sie diesem Gesuch bei

---

<b>Art und Umfang des beantragten Nachteilsausgleich</b>	<input type="checkbox"/> Zeit	_____
	<input type="checkbox"/> Hilfsmittel	_____
		_____

---

**Unterschriften** Lernende Person: \_\_\_\_\_  
Unter 18 Jahren/ Erziehungsberechtigte Person: \_\_\_\_\_  
Berufsbildenden Person / Lehrbetrieb: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

**Das Gesuch inkl. Beilagen ist an obige Adresse einzureichen.**

## Merkblatt Nachteilsausgleich

### Grundsatz

---

Die Richtlinien zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich, im Speziellen Abschnitt 3.3, bilden die Grundlage <https://www.bs.ch/ed/volksschulen/beurteilung#nachteilsausgleich>

Das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) muss den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Berufsabschlusses entsprechen.

Für Lernende mit einer nachgewiesenen Behinderung oder Leistungsstörung besteht ein Anspruch auf spezielle Anpassungen bei der Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens.

Besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit werden angemessen gewährt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung oder einer Leistungsstörung dies benötigt (Art. 35 Abs. 3 BBV).

Beispiele von Leistungsstörungen, bei denen Massnahmen beantragt werden können:

- Lernstörung (z.B. Lese- und Rechtschreibstörung)
- Sprachstörungen (z.B. Störung des Redeflusses)
- Behinderungen (z.B. Sehbehinderung)

Bei Begabungsdefiziten kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden.

### Bedingungen / Auflagen

---

Das Gesuch an die Fachstelle Lehraufsicht hat **zwingend** zu enthalten:

- Angaben bezüglich **Art und Umfang des beantragten Nachteilsausgleich**
- Attest der Fachstelle für Förderung und Integration oder einer Institution gemäss den o.e. Richtlinien  
Aktuelle Atteste anderer Kantone werden akzeptiert.
- Unterschriften der Vertragsparteien
  - Lernende Person und deren gesetzliche Vertretung
  - Berufsbildnerin / Berufsbildner (Lehrbetrieb)

### Einreichefrist

---

Das Gesuch muss bei Teilprüfung und Abschlussprüfung mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren eingereicht werden, spätestens aber **bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Qualifikationsverfahrens**.

### Entscheid über das Gesuch

---

Die Fachstelle Lehraufsicht teilt der Kandidatin / dem Kandidaten den Entscheid über einen Nachteils-ausgleich per Verfügung mit.